

Wiederum handelten 37 der Grenzverletzer unter Alkoholeinfluß (11) bzw. waren aufgrund ihrer Zurechnungsunfähigkeit (26) strafrechtlich nicht verantwortlich.

Während 54 Grenzverletzer nach Klärung des Sachverhaltes ohne Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen bzw. nach einem Ordnungsstrafverfahren in die BRD bzw. nach Westberlin zurückgeführt wurden und eine Person in das zentrale Aufnahmeheim Röntgental eingewiesen wurde, erfolgte gegen 24 Personen (1980: 23) zwecks Prüfung der näheren Umstände und Hintergründe der Grenzverletzung die Einleitung von Ermittlungsverfahren durch das MfS und gegen eine Person (1980: 8) die Anordnung des Ausweisungsgewahrsams.

In keinem Fall konnte der Nachweis erbracht werden, daß es sich dabei um gezielte und durch gegnerische Kräfte organisierte Grenzprovokationen handelte.

Die geführten Untersuchungen zeigten, daß

- nach wie vor staatliche Stellen der BRD derartige Grenzverletzungen dulden, indem sie in einzelnen gegebenen Fällen nicht die erforderlichen Schritte unternahmen, die Grenzverletzer von einem ungesetzlichen Eindringen in das Hoheitsgebiet der DDR abzuhalten;
- der Westberliner Senat den Forderungen der DDR nach zweifelsfreier Markierung des Grenzgebietes nicht nachkommt und dadurch Kindern und Jugendlichen Vorschub geleistet wird, Grenzverletzungen zu begehen;
- die hetzerische und spektakuläre Berichterstattung in westlichen Publikationsorganen über die Beschaffenheit der Staatsgrenze der DDR und über Grenzprovokationen die Neugier der Täter anstachelte und diese inspirierte, sich in die unmittelbare Nähe der Sicherungsanlagen zu begeben;